

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Artikel Nr.:

Anforderungen an alle Produkte

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. Mitgeltende Unterlagen: GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwendergruppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. Mitgeltende Unterlagen: LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Anforderungen an alle Produkte**

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5050	Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren: 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50801	Naturbelassene Hölzer und Zweige, Heidekraut und Nadelholzsamenstände zur Entwicklung frischen Rauches zum Räuchern von Lebensmitteln (Räucherchips-, -späne, -bretter, -hölzer) sind Bedarfsgegenstände und dürfen die Grenzwerte für Pentachlorphenol und seine Salze, berechnet als Pentachlorphenol von 0,05 mg/kg Holz, nicht übersteigen.	BedGgstV	§ 6 Nr.3 + Anlage 5
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 9	<p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p>		

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50438	<p>Textilerzeugnisse sind:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;</p> <p>b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;</p> <p>c) die Textilkomponenten</p> <p>i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,</p> <p>ii) von Matratzenbezügen,</p> <p>iii) von Bezügen von Campingartikeln,</p> <p>sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;</p> <p>d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.</p> <p>Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11</p>	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilKennzG
5289	<p>Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten.</p> <p>Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
705	<p>In textilen Fasern und in Leder darf nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten sein.</p> <p>Zur Einhaltung dieses Grenzwertes ist der bewusste Einsatz von Pentachlorphenol (PCP), oder PCP-Salze oder -verbindungen zu unterlassen</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3031	<p>Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen 	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 14	Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.		

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder**

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
671	Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffs enthalten. Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20342	Es ist verboten Futtermittel so herzustellen oder zu behandeln, dass sie die Gesundheit der Tiere schädigen können oder durch sie Stoffe in die Tierausscheidungen gelangen, die den Naturhaushalt gefährden. Es ist ebenso verboten, solche Futtermittel in den Verkehr zu bringen oder zu verfüttern.	LFGB	§ 17 Abs. 2 + VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 15
25001	Ein Futtermittel darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es sicher ist und keine schädliche Auswirkung auf die Umwelt oder Tierschutz hat. Beim Inverkehrbringen muss das Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sein. Es muss vorschriftsmäßig gekennzeichnet, verpackt und dargereicht werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.4 Abs.1, 2
20348	Der Betrieb aus dem das Futtermittel stammt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein. Ob eine Registrierung ausreicht oder der Betrieb zusätzlich nach dem Futtermittelrecht zugelassen sein muss, hängt von der Herstellung bestimmter Futtermittel ab. Hersteller von Heimtiernahrung sind in der Regel nach dem Futtermittelrecht lediglich registrierungspflichtig. Die Listen der registrierten und/oder zugelassenen Betriebe sind auf der Homepage des BVL abrufbar. (http://www.bvl.bund.de/DE/Home/homepage_node.html)	VO (EG) Nr. 183/2005	Art. 9, 10 + FutMV § 17, 20
20349	Hersteller und Inverkehrbringer von Heimtierfutter, die nach dem Futtermittelrecht nicht zulassungs- oder registrierungspflichtig sind, müssen vor Beginn des Betriebs ihre Tätigkeit bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind Betriebe, die ausschließlich Futtermittel für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen abgeben. Eine Liste der anerkannten Betriebe kann auf der Homepage des BVL eingesehen werden http://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/fm_node.html	FutMV	§ 22
20347	Der Betrieb aus dem das Futtermittel stammt, muss über ein funktionierendes Eigenkontrollsystem verfügen, das auf den HACCP-Grundsätzen beruht.	VO (EG) Nr. 183/2005	Art. 6
20351	Bei der Einfuhr von Futtermitteln aus anderen Mitgliedsstaaten muss der zuständigen Behörde die vom 1. Mitgliedsstaat ausgestellte Bescheinigung über die futtermittelrechtliche Kontrolle vorgelegt werden, auf Verlangen der Behörde in einer deutschen Übersetzung.	FutMV	§ 37
25031	Ein Betrieb der Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten herstellt muss über ein System zur Rückverfolgbarkeit (eine Stufe vor und eine Stufe zurück) und über ein Verfahren zur Gefahrenanalyse verfügen, dass auf dem HACCP-Konzept beruht. Regelmäßige Eigenkontrollen müssen durchgeführt werden.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 22, 29 Abs. 1 d), 28
25032	Betriebe die Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten herstellen, dürfen Heimtierfuttermittel in Verkehr bringen, wenn Sie die Anforderungen in Art. 35 VO (EG) 1069/2009 erfüllen.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 35

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40885	Die Verarbeitungsbetriebe müssen die Anforderungen von Anhang IV Kapitel I der VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllen. Die zugelassenen und registrierten Betriebe zur Herstellung von Heimtierfuttermittel müssen die Anforderungen des Anhangs IX Kapitel I der VO (EU) Nr. 142/2011 einhalten. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang IV_17-11 VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang IX_15-04	VO (EU) Nr. 142/2011	Art.8 Anh. VI Kapitel I, Art.19 Anh. IX Kapitel I
20427	Dem Abnehmer eines Futtermittels, welches aus GVO hergestellt ist, muss folgendes schriftlich mitgeteilt werden: a) die Angabe jeder einzelnen aus GVO hergestellten Futtermittel-Ausgangserzeugnisses oder Zusatzstoffs b) bei Produkten ohne Verzeichnis der Zutaten die Angabe, dass das Produkt aus GVO hergestellt wurde. Diese Vorgabe ist nicht erforderlich, wenn das vorverpackte Produkt eine Chargennummer bzw. Loskennzeichnung trägt.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 5
20423	Dem Abnehmer eines Futtermittels, welches aus GVO besteht oder GVO enthält, muss folgendes schriftlich mitgeteilt werden: a) die Angabe, dass das Produkt GVO enthält oder aus GVO besteht; b) der/die betreffenden spezifischen Erkennungsmarker.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 4 Abs. 1,2
20418	Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie über eine Zulassung verfügen und die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Das Register der zugelassenen Futtermittel kann eingesehen werden unter: https://ec.europa.eu/food/safety_en Food / Animal Feed/ Genetically Modified Organisms.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 16 Abs. 2, Art.28
20417	Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, dürfen 1. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben, 2. die Anwender nicht irreführen, 3. den Verbraucher nicht dadurch schädigen oder irreführen, dass die spezifischen Merkmale der tierischen Erzeugnisse beeinträchtigt werden, 4. sich von den Futtermitteln, die sie ersetzen sollen, nicht so stark unterscheiden, dass ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für Mensch oder Tier mit sich brächte.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 16 Abs. 1
20419	Die Kennzeichnungspflichten und die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit für Futtermittel, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, gelten nicht für Produkte die maximal 0,9% zufällige und technisch unvermeidbare Beimischungen enthalten. Wird der Gehalt von 0,9% GVO überschritten, sind die Vorgaben zu beachten. Der Futtermittelunternehmer muss nachweisen können, dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Vorhandensein der GVO-Materialien zu vermeiden.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art.24+VO (EG) Nr.1830/2003 Art.4 (7), Art.5 (4)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Anforderungen an alle Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40923	Anhang II der VO (EG) Nr.183/2005 (Anlage) enthält Bestimmungen über die Dioxinuntersuchung betreffend Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf Stufe der Primärproduktion befinden. Diese gelten auch für Futtermittelimporteure. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 183/2005 Anhang II_16-05	VO (EG) Nr. 183/2005	Anhang II
10615	Obst & Gemüseerzeugnisse, die zur Tierfütterung bestimmt sind, müssen keiner Vermarktungsnorm entsprechen. Die Erzeugnisse müssen den Hinweis "zur Tierfütterung bestimmt" oder eine synonyme Angabe tragen. Diese Angabe muss auf den Vermarktungsstufe von dem Einzelhandel auf einer Seite der Verpackung deutlich sichtbar und lesbar entweder unverwischbar aufgedruckt oder auf einem Etikett angebracht sein, das Bestandteil des Packstücks ist oder haltbar am Packstück befestigt ist. Auf Einzelhandelsstufe muss diese Angabe leserlich und deutlich sichtbar sein.	VO (EU) Nr. 543/2011	Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1
25030	Heimtierfuttermittel aus tierischen Nebenprodukten müssen beim Transport von einem Handelspapier begleitet sein. Handelspapier und Gesundheitsbescheinigungen enthalten mindesten Angaben über den Ursprung, die Bestimmung und die Menge dieser Produkte und eine Beschreibung der tierischen Nebenprodukte oder daraus gewonnenen Produkte und ihre Kennzeichnung, sofern die Kennzeichnung vorgeschrieben ist.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art 21 Abs. 2,3
40889	Für die Abgrenzung Einzelfuttermittel, Futtermittelzusatzstoff oder Tierarzneimittel sollten die Leitlinien für die Unterscheidung zwischen Einzelfuttermitteln, Futtermittelzusatzstoffen, Biozid-Produkten und Tierarzneimitteln herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Empf. für LL Unterscheidung Futtermittel_11-04	LL Abgrenzung Futtermittel	



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Tiernahrung - Fertigpackung

Artikel Nr.:

Hier werden die Anforderungen an die Nennfüllmenge und deren Kennzeichnung dargestellt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40173	Für Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, gelten die Vorschriften der FPackV nicht.	FertigPackV	§ 33a Abs. 1
40169	Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 5 g oder mL dürfen ohne Füllmengenangaben in den Verkehr gebracht werden und unterliegen nicht der FPackV.	FertigPackV	§ 30
40172	Die Vorschriften der FPackV gelten nicht für Fertigpackungen, die nach Stückzahl gekennzeichnet werden dürfen, oder bei denen die Größe der Mengenkennzeichnung (Volumen, Gewicht, Stückzahl) freigestellt ist, sofern sie ausschließlich zur Abgabe an Großverbraucher bestimmt sind.	FertigPackV	§ 33a Abs. 1
20429	Bei Futtermitteln in Fertigpackungen für Heimtiere und freilebende Vögel muss die Nettomasse nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet werden. Entspricht es der allgemeinen Verkehrsauffassung, kann auch die Stückzahl angegeben werden. Die Angabe von unbestimmten Füllmengen, Füllmengenbereichen oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts ist verboten.	FertigPackV	§ 7 Abs.6, § 9, § 6 Abs.2
40160	Die Angabe der Füllmenge auf der Fertigpackung muss leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Folgende Einheiten sind für die Angabe der Füllmenge vorgeschrieben: - bei Abgabe nach Gewicht in Gramm oder Kilogramm; - bei Abgabe nach Volumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen muss mit angegeben werden.	FertigPackV	§ 18 Abs. 1,4, 5
20431	Für die Angabe der Nennfüllmenge und deren Einheit und für die Angabe der Stückzahl einzelner Packungen sind folgende Schriftgrößen vorgeschrieben: Nennfüllmenge - Schriftgröße in g oder ml - in mm 5 bis 50 - 2 mehr als 50 bis 200 - 3 mehr als 200 bis 1 000 - 4 mehr als 1 000 - 6. Bei Sammelpackungen muss die Füllmenge der einzelnen Fertigpackungen in folgenden Schriftgrößen angegeben werden: Nennfüllmenge der Einzelpackungen bis 50g oder 50ml: 3 mm; Nennfüllmenge der Einzelpackung 50g oder 50ml und mehr: 6 mm. Für Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, zu deren Herstellung Waagen mit Gewichtsdruckwerk verwendet werden gibt es eine Ausnahmeregelung: hier richtet sich die Schriftgröße nach den Vorgaben der Eichordnung. Anmerkung: Die Eichordnung wurde inzwischen aufgehoben, die FPackV aber noch nicht entsprechend angepasst.	FertigPackV	§ 20

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Fertigpackung

Artikel Nr.:

Hier werden die Anforderungen an die Nennfüllmenge und deren Kennzeichnung dargestellt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40163	Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen das in Anlage 9 der FPackV dargestellte EWG-Zeichen tragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: -die Füllmenge liegt im Bereich von 5g oder ml bis 10kg oder L; -die Füllmenge ist nach Volumen oder Gewicht angegeben; -die Art und Weise der Füllmengenangabe entspricht der FPackV (Schriftgröße, gut sichtbar usw.); -die Herstellerangabe muss vorhanden sein; -die angegebene Füllmenge wird entsprechend den Vorschriften der FPackV eingehalten. Auch das EWG-Zeichen muss leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein und im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen. Mitgeltende Unterlagen: FPackV Anlage 9	FertigPackV	§ 21
20430	Bei einem Futtermittel, das nach Stückzahl gehandelt wird, darf in der Kennzeichnung der Fertigpackung auf die Angabe der Stückzahl verzichtet werden, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Produkt handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.	FertigPackV	§ 10 Abs. 1
40171	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit Erzeugnissen von mehr als 10 kg oder L, die ausschließlich zur Abgabe an Großhändler oder Großverbraucher bestimmt sind, kann die Angabe der Füllmenge statt auf der Fertigpackung auch in den Begleitpapieren vorhanden sein. Die Angabe der Füllmenge muss für diese Erzeugnisse nicht nach den Vorgaben der FPackV erfolgen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei der Herstellung die Fertigpackungen aussortiert werden, die die in § 31 der FPackV aufgeführten Minusabweichungen überschreiten.	FertigPackV	§ 31
40143	Fertigpackungen, die aus mehreren nicht zum Einzelverkauf bestimmten Packungen eines Erzeugnisses bestehen, müssen eine Angabe zur gesamten Füllmenge und zur Anzahl der enthaltenen Packungen tragen. Sind alle Packungen sichtbar und leicht zählbar, kann auf die Angabe der Packungsanzahl verzichtet werden.	FertigPackV	§ 6 Abs. 3
40145	Fertigpackungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (=Fertig-Sammelpackungen), müssen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen tragen, z.B. "5 Packungen à 50g". Auf diese Angaben darf verzichtet werden, wenn alle Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge auf allen Fertigpackungen erkannt werden kann; haben alle Fertigpackungen die gleiche Nennfüllmenge, genügt es für die Ausnahme, wenn die Nennfüllmenge auf einer Fertigpackung zu erkennen ist. Die Angabe der Füllmenge der Fertig-Sammelpackung ist nicht erforderlich.	FertigPackV	§ 6 Abs. 5
40168	Ein Unternehmer, der Fertigpackungen herstellt, muss die gemäß der FPackV vorgeschriebenen Kontrollen und Prüfungen vornehmen und dokumentieren, um sicherzustellen, dass die Füllmenge den Vorgaben entspricht. Es müssen Kontrollwaagen und Kontrollmessgeräte verwendet werden, die den Anforderungen an die FPackV genügen.	FertigPackV	§ 27+§ 28

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Tiernahrung - Fertigpackung**

Artikel Nr.:

Hier werden die Anforderungen an die Nennfüllmenge und deren Kennzeichnung dargestellt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40166	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, die nach Stückzahl gekennzeichnet sind, muss bis zu einer Menge von 30 Stück mindestens diese Stückzahl in der Fertigpackung vorhanden sein. Liegt die Nennfüllmenge über 30 Stück, müssen die in § 24 der FPackV angegebenen Schwankungen eingehalten werden.	FertigPackV	§ 24
40167	Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, die nach Gewicht gekennzeichnet sind, müssen die in § 25 FPackV aufgeführten Minusabweichungen eingehalten werden.	FertigPackV	§ 25 Abs. 1
10622	Bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, die nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet sind, darf die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackung nur in den in § 22 der FPackV festgelegten Bereichen schwanken und darf im Mittel die Nennfüllmenge nicht unterschreiten. Dabei sind Bezugstemperaturen aus § 26 FPackV zu beachten.	FertigPackV	§ 22, § 26
40141	Sind Produkte in Flaschen abgefüllt, die Maßbehältnisse sind, so müssen diese Maßbehältnisse den Anforderungen von § 2, 3 und 4 FPackV entsprechen. Das Maßbehältnis muss das Zeichen nach FPackV Anlage 8 tragen. Mitgeltende Unterlagen: FPackV Anlage 8	FertigPackV	§ 2,3, 4+§ 20 Abs.1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Tiernahrung - Herstellung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20415	Futtermittel dürfen keine Materialien enthalten oder aus Materialien hergestellt werden, die für die Verwendung in der Tierernährung verboten oder beschränkt sind. Diese Materialien sind in Anhang III der VO (EG) 767/2009 aufgelistet. Es ist verboten ein solches Futtermittel in den Verkehr zu bringen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang III_10-11	FutMV	§ 11 + Art. 6 Abs. 1 VO (EG) 767/2009 + Anh. III
25029	Heimtierfuttermittel dürfen nur aus tierische Nebenprodukten der Kategorie 3 nach Art. 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 hergestellt werden. Die Herstellungsbetriebe müssen bei der zuständigen Behörde registriert sein, die Behörde muss für diesen Betrieb eine Genehmigung erteilt haben und den Betrieb zugelassen haben.	VO (EG) Nr. 1069/2009	Art. 10, 16 g) , 23, 24 Abs. 1 e)
40886	Verarbeitetes Heimtierfutter und Kauspielzeug aus tierischen Nebenprodukten darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die Anforderungen gemäß Anhang XIII Kapitel II Nummer 7 Buchstabe a und b der VO (EU) Nr. 142/2011 erfüllt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 142/2011 Anhang XIII_15-04	VO (EU) Nr. 142/2011	Art. 3 b),c)
40911	Zur guten Herstellungspraxis von Tiernahrung kann folgender Leitfaden herangezogen werden: siehe Anlage. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF safety guide 27.02.2018_18-05	FEDIAF manufacturing	FEDIAF Guide to good practice for the manufacture of safe pet foods
20372	Bei der Zusammensetzung von Heimtiernahrung (Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel) ist die Positivliste für Einzelfuttermittel des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft zu beachten. Alle in dieser Aufstellung aufgeführten Futtermittel können bedenkenlos an Tiere verfüttert werden. Die Positivliste kann auf der Homepage des DLG eingesehen werden (www.dlg.org/positivliste.html)	FutML	
40511	Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, die in der VO (EG) Nr. 396/2005 Anhang I aufgeführt sind, müssen den Vorgaben dieser Verordnung entsprechen und die Höchstmengen der Anhänge müssen eingehalten, ganz gleich ob diese frisch, verarbeitet und/oder zusammengesetzt als Futtermittel bzw. in Futtermittel verwendet werden. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: https://ec.europa.eu/food/safety_en in der Rubrik Plants / Pesticides / EU - Pesticides database.	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 2 Abs. 1

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Herstellung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40513	Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Futtermittel keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte aus den Anhängen II und III der VO (EG) 396/2005 des entsprechenden Erzeugnisses, wobei durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind. Unter folgender Webadresse können die Höchstgehalte produkt- und wirkstoffbezogen abgerufen werden: https://ec.europa.eu/food/safety_en in der Rubrik Plants / Pesticides / EU - Pesticides database.	VO (EG) Nr. 396/2005	Art. 20 Abs. 1
10819	In der BRD dürfen abweichend von der VO (EG) Nr. 396/2005 folgende Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr gebracht werden: - Geflügelfett mit einem erhöhten Gehalt an Fipronil; - Feldsalat mit einem erhöhten Gehalt an 4-Bromphenylharnstoff. Die Höchstgehalte sind in der Anlage zur EURHGAusnahmV festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: EURHGAusnahmeV Anlage_13-11	EURHGAusnahmV	
20409	In Futtermitteln darf der Gehalt an unerwünschten Stoffen (z.B. Blei, Quecksilber, Pflanzeigene Toxine wie z.B. Mutterkorn, Bittermandel, Organische Chlorverbindungen, Dioxine, PCB, Mykotoxine etc.) die in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten. Bei Überschreiten der Höchstgehalte müssen Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache der Überschreitung zu erforschen. Für das Auslösen der Untersuchungen werden Aktionsgrenzwerte festgelegt. Die Aktionsgrenzwerte sind in Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_18-05 RL 2002/32/EG_Anhang II_14-04	FutMV	§ 8 Abs.1, § 9 + Anhang I + II RL 2002/32/EG
20410	Überschreitet ein Futtermittel den Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen, kann dieses einer geeigneten Behandlung zur Verminderung, Entfernung oder Inaktivierung unterzogen werden. Nach der Behandlung müssen die entsprechenden Höchstgehalte in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG eingehalten sein. Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren für Futtermittel werden durch die VO (EU) 2015/786 (siehe Anlage) festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_18-05 VO (EU) 2015/786_15-11	FutMV	§ 8 Abs.2 + Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG + VO (EU) 2015/786

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Herstellung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40934	Der Anhang der Empfehlung 2006/576/EG enthält Richtwerte für Deoxynivalenol, Zearalenon, Ochratoxin A, Fumonisin B1 + B2 sowie T-2- und HT-2-Toxin in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: Empfehlung (EU) 2006/576 Anhang_16-11	Empfehlung 2006/576/EG	
20416	Bei der Herstellung von Futtermitteln ist das Merkblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu beachten, das informiert, wie sich eine Verunreinigung von Futtermitteln mit dem Samen der Ambrosia spp. vermeiden lässt. Mitgeltende Unterlagen: Merkblatt_Ambrosia_16-05	Merbl. Ambrosia	
20399	Alle zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe sind in einem Gemeinschaftsregister nach der VO (EG) Nr. 1831/2003 aufgeführt. Im Register sind die Links zu den einzelnen Zulassungsverordnungen aufgeführt, in denen die Verwendungsbedingungen und auch Höchstgehalte konkret genannt werden. Die aktuelle Liste kann abgerufen werden unter: http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm	FutMV	§ 13 und Art. 17 VO (EG) Nr. 1831/2003
40970	Der Anhang enthält eine Liste von Futtermittelzusatzstoffen, die für alle oder bestimmte Tierarten vom Markt zu nehmen sind. Einzel- und Mischfuttermittel, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe enthalten, dürfen bis zum 19. Juli 2019 weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 2017/1145 Anhang I II_18-05	VO (EG) Nr. 1831/2003	Art. 10 Abs. 5
40908	Die Menge eines Zusatzstoffs, der auch natürlicherweise in einigen Futtermitteln vorkommt, darf zusammen mit der zugefügten Menge des zugelassenen Zusatzstoffes den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreiten.	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 1
40909	Ergänzungsfuttermittel, die wie angegeben verdünnt werden, dürfen keinen höheren Gehalt an Zusatzstoffen aufweisen als den für Alleinfuttermittel festgelegten Gehalt.	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Herstellung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
11063	<p>Einige Futtermittelzusatzstoffe werden neu bewertet und unter geänderten Bedingungen wieder zugelassen oder ihre Zulassung wird verweigert.</p> <p>Im Gemeinschaftsregister der zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe gemäß der VO (EG) Nr. 1831/2003 sind die Links zu den einzelnen Zulassungsverordnungen aufgeführt, in denen die Übergangsfristen konkret genannt werden.</p> <p>Tiernahrung mit Zusatzstoffen, die gemäß dem bis zur jeweiligen Neuzulassung oder Verweigerung geltenden Recht hergestellt und gekennzeichnet wurde, darf bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.</p> <p>Das Gemeinschaftsregister ist zugänglich über: http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/feedadditives/registeradditives_en.htm</p>	FutMV	§ 13 und Art. 17 VO (EG) Nr. 1831/2003
40912	<p>Zur Bestimmung der optimalen Nährwertzusammensetzung von Tiernahrung für Hunde und Katzen kann die FEDIAF Leitlinie "Nutrition Guideline for cats dogs" verwendet werden. Dieser Leitfaden gilt nicht für Diätfuttermittel.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF Nutritional guidelines dog cat 05-2017_18-05</p>	FEDIAF Nutrition	FEDIAF Nutritional Guidelines for Complete and Complementary Pet Food for Cats and Dogs
11064	<p>Zur Bestimmung der optimalen Nährwertzusammensetzung von Tiernahrung für Hauskaninchen kann die FEDIAF Leitlinie "Nutrition Guideline for feeding pet rabbits" verwendet werden. Dieser Leitfaden gilt nicht für Diätfuttermittel.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF Nutrition Rabbit_15-04</p>	FEDIAF Nutrition Rabbit	

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25003	Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Futtermittelunternehmer, der das Futtermittel erstmals in den Verkehr bringt oder unter seinem Namen vermarktet. Die verantwortliche Person gewährleistet die inhaltliche Richtigkeit der Kennzeichnung und stellt den zuständigen Behörden alle Informationen über Zusammensetzung und der behaupteten Eigenschaften zur Verfügung. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben müssen entlang der Lebensmittelkette übermittelt werden.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 12 Abs. 1, 2 + Art. 5 Abs. 2, 5
40921	Die Kennzeichnungsvorschriften für Futtermittel müssen auch im Fernverkauf eingehalten werden. Die folgenden Angaben jedoch müssen noch nicht vor Abschluss des Kaufvertrags vorhanden sein, sondern müssen spätestens bei Lieferung bereitgestellt werden: Firma und Anschrift des Futtermittelunternehmers, Partienummer, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind und Mindesthaltbarkeitsdauer des Futtermittels.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 11 Abs. 3 + § 5 FutMV
40910	Zur Kennzeichnung von Heimtiernahrung darf der Kodex „FEDIAF Labeling Guide“ gemäß Art. 25 VO (EG) 767/2009 verwendet werden. Auf die Verwendung des Kodexes darf nur hingewiesen werden, wenn alle Bedingungen des Kodexes erfüllt sind. Mitgeltende Unterlagen: FEDIAF_labelling_2011_14-11.pdf	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 25, VO (EG) Nr. 767/2009 + FEDIAF Code of good labelling practice for pet food
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
20345	Es ist verboten, bei Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen Aussagen zu verwenden, 1. die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder 2. auf die Verhütung von Krankheiten beziehen. Erlaubt sind aber - Aussagen über Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen, soweit diese der Zweckbestimmung der Stoffe entsprechen; - Aussagen zur Verhütung von Krankheiten, die Folge einer mangelhaften Ernährung sein können.	LFGB	§ 20

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25002	Die Kennzeichnung, die Werbung und die Aufmachung von Futtermitteln müssen ihrer tatsächlichen Beschaffenheit entsprechen und dürfen den Verwender nicht irreführen. Das gilt insbesondere für Angaben bezüglich des vorgesehenen Verwendungszwecks, Merkmale der Futtermittels (Art, Herstellungs- und Gewinnverfahrens, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Tierarten oder -kategorien) für die es bestimmt ist. Es dürfen keine Angaben bezüglich Wirkungen oder Eigenschaften gemacht werden, die das Futtermittel nicht besitzt bzw. die alle vergleichbaren Futtermittel auch besitzen. Dazu gehören auch Form, Aussehen, Verpackung, Verpackungsmaterialien und der Rahmen ihrer Darbietung.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.4 Abs. 2 + Art.11 Abs. 1, 2 + LFGB § 19
25004	Die Kennzeichnung und Aufmachung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln dürfen die Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines Stoffes in Futtermittel, ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine damit verbundene spezifische Funktion, nur dann lenken, wenn die Angabe objektiv, durch die zuständige Behörde nachprüfbar und für den Verwender verständlich ist. Nachweise zur wissenschaftlichen Begründung dieser Angabe müssen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorliegen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art.13 Abs. 1
25011	<p>Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn folgende Kennzeichnungsangaben gemacht sind:</p> <p>a) die Futtermittelart "Einzelfuttermittel", "Alleinfuttermittel" oder "Ergänzungsfuttermittel" - bzw. die entsprechenden Synonyme</p> <p>b) Name oder Firma sowie Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Futtermittelunternehmers</p> <p>c) die Zulassungsnummer des Betriebs der für die Kennzeichnung verantwortlichen Person (falls erforderlich und vorhanden)</p> <p>d) Kennnummer der Partie oder das Los zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit,</p> <p>e) die Nettomasse in Masseinheiten bei festen Erzeugnissen, bei flüssigen Erzeugnissen, die Nettomasse oder das Nettovolumen, im Falle von Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel kann statt dessen die Stückzahl angegeben werden, wenn diese Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend angeben werden;</p> <p>f) die Liste der Futtermittelzusatzstoffe - falls zugesetzt - vorangestellt die Überschrift "Zusatzstoff" - die Vorgaben in Anhang VII Kapitel I VO (EG) 767/2009 sind zu befolgen,</p> <p>g) der Feuchtegehalt gemäß Anhang I Nr. 6.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_18-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15, + Anhang I + Anhang VII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25010	Die vorgeschriebene Kennzeichnung bei Futtermitteln muss an auffälliger Stelle auf der Verpackung - bei loser Ware am Behältnis oder dem beigegefügttem Papier - vollständig, deutlich sichtbar, gut lesbar und unauslöschlich und in deutscher Sprache angebracht sein. Die Kennzeichnungselemente müssen leicht erkennbar, nicht verdeckt sein durch andere Informationen. Sie sind in einer Farbe, Schriftart und -größe anzubringen, damit keine Information betont wird, es sei denn es handelt sich um Sicherheitshinweise.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 14 Abs. 1, Abs. 2
40624	Zur Kennzeichnung von Futtermitteln steht der Katalog der Einzelfuttermittel im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 zur Verfügung. Die Verwendung des Katalogs ist freiwillig. Die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels darf aber nur verwendet werden, wenn alle Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EU) Nr. 68/2013	Art. 1
25007	Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln sind die im Anhang IV der VO (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Toleranzen bezüglich der Abweichungen zwischen den angegebenen und den analytisch ermittelten Gehalten einzuhalten. Bis zum 1. Januar 2020 dürfen Einzel- und Mischfuttermittel noch nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichnet werden. Nach diesem Termin ist ein Abverkauf bis zur Erschöpfung der Bestände möglich. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang IV_18-05	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 11 Abs. 5 + Anhang IV
20421	Futtermittel, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, müssen in der Kennzeichnung folgende Angabe tragen: "genetisch veränderter [Bezeichnung des Organismus]" in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels. Dieser Passus kann auch in eine Fußnote zum Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden; die Schriftgröße der Fußnote muss dann mindestens so groß sein, wie die des Verzeichnisses der Futtermittel. Futtermittel, die aus GVO hergestellt sind, müssen in der Kennzeichnung folgenden Zusatz tragen: „aus genetisch verändertem [Bezeichnung des Organismus] hergestellt“ in Klammern unmittelbar nach dem spezifischen Namen des Futtermittels. Auch dieser Passus kann in eine Fußnote zu dem Verzeichnis der Futtermittel aufgenommen werden; die Schriftgröße der Fußnote muss dann mindestens so groß sein, wie die des Verzeichnisses der Futtermittel. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sein. Sie gelten für jeden Bestandteil eines Futtermittels, auch für Einzelfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 25



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20422	Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln, die aus GVO bestehen, GVO enthalten oder daraus hergestellt sind, müssen wie in der jeweiligen Zulassung festgelegt, die Unterscheidungsmerkmale von herkömmlichem Futter angegeben werden, z.B. a) Zusammensetzung, b) nutritive Eigenschaften, c) vorgesehener Verwendungszweck, d) Auswirkungen auf die Gesundheit bestimmter Tierarten oder -kategorien. Wie in der Zulassung festgelegt, ist weiterhin jedes Merkmal oder jede Eigenschaft, wodurch das Futtermittel zu ethischen oder religiösen Bedenken Anlass geben könnte, anzugeben. Gibt es kein herkömmliches Erzeugnis dieser Art, müssen die entsprechenden Informationen über Art und Merkmale des betreffenden Futtermittels gekennzeichnet werden. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf einem Begleitpapier oder gegebenenfalls auf der Verpackung, dem Behältnis oder einem daran befestigten Etikett angebracht sein. Sie gelten für jeden Bestandteil eines Futtermittels, auch für Einzelfuttermittel und Futtermittel-Zusatzstoffe.	VO (EG) Nr. 1829/2003	Art. 25
20425	Vorverpackte Futtermittel, die aus GVO bestehen oder GVO enthalten, müssen auf dem Etikett folgenden Vermerk aufweisen: „Dieses Produkt enthält genetisch veränderte Organismen“ oder „Dieses Produkt enthält [Bezeichnung des Organismus/der Organismen], genetisch verändert“.	VO (EG) Nr. 1830/2003	Art. 4 Abs. 6
25018	Bei Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel können über die Pflichtkennzeichnung hinaus, zusätzliche freiwillige Kennzeichnungsangaben gemacht werden. Diese dürfen den Verbraucher jedoch nicht irreführen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 22
25009	Bei der Kennzeichnung von Futtermitteln sind Angaben über Optimierung der Ernährung, sowie die Unterstützung und Sicherung physiologischer Bedürfnisse zulässig. Es darf jedoch nicht behauptet werden, dass a) eine Krankheit verhindert, geheilt oder behandelt wird - es sei denn die Angabe bezieht sich auf Ernährungsungleichgewichte, die mit keinem pathologischen Symptom verbunden werden, b) das Futtermittel einem anderen besonderen Ernährungszwecke als die gemäß Art. 9 der VO (EG) 767/2009 aufgeführten dient.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 13 Abs. 2, 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25017	<p>Mischfuttermittel und Einzelfuttermittel, die sich in Verpackungen mit mehreren Behältnissen befinden, ist die Kennzeichnung folgender Angaben auf der äußeren Verpackung ausreichend, sofern das Gesamtgewicht der Packung 10 kg nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name oder Firma und Anschrift, - Zulassungsnummer (falls erforderlich), - die Liste der Futtermittelzusatzstoffe, - der Feuchtegehalt, - der Hinweis auf die ordnungsgemäße Verwendung mit Zweck, - das Verzeichnis der Einzelfuttermittel und - die obligatorischen Angaben nach Kapitel II Anhang VII der VO (EG) Nr. 767/2009 - Kennzeichnung der analytischen Bestandteile. <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_18-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 21 Abs. 7
25015	<p>Für Heimtierfuttermittel ist es zwingend erforderlich eine kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel anzugeben, damit der Käufer sich zusätzlich informieren kann über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe, b) die enthaltenen Einzelfuttermittel soweit nur deren Kategorie angegeben ist. 	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 19

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör		18-05	
		Verfasser: Träger	
		Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet	
		Food_Supplies	
Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche Anforderungen		Artikel Nr.:	
Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkräcker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.			
Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche Anforderungen

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkräcker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25014	<p>Zusätzliche zwingende Kennzeichnungselemente für Mischfuttermittel sind:</p> <p>a) die Tierart oder Tierkategorie für die das Mischfuttermittel bestimmt ist (Ausnahme: das Mischfuttermittel besteht aus maximal drei klar ersichtlichen Einzelfuttermittel),</p> <p>b) Hinweis auf ordnungsgemäße Verwendung mit Zweck (Ausnahme: das Mischfuttermittel besteht aus maximal drei klar ersichtlichen Einzelfuttermittel). Enthalten Ergänzungsfuttermittel einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen als die in Alleinfuttermittel festgelegten Höchstmengen, wird die Höchstmenge Futtermittel nach Maßgabe von Nr. 4 Anhang II der VO (EG) 767/2009 angegeben.</p> <p>c) falls Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist, dann Name oder Firma des Herstellers mit Anschrift oder die Zulassungsnummer (falls erforderlich) des Hersteller,</p> <p>d) die Angabe der Mindesthaltbarkeitsdauer wie folgt: - "Spätestens zu verbrauchen bis..." mit Angabe eines Datums bei leicht verderblichen Futtermitteln oder - " Mindestens haltbar bis..." mit Angabe eines Monats bei anderen Futtermitteln. Bei der Angabe des Herstellungsdatums kann die Mindesthaltbarkeitsdauer wie folgt angegeben werden: "...Zeit in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung." Das Datum ist nach Anhang II VO (EG) 767/2009 Nr. 2 wie folgt anzugeben: Reihenfolge Tag, Monat, Jahr im Format: "TT/MM/JJ",</p> <p>e) das Verzeichnis der Einzelfuttermittel mit der Überschrift "Zusammensetzung" vorangestellt in absteigender Reihenfolge. Es sind die Bezeichnungen gemäß Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) zu verwenden. Die Angaben können auch in Gewichtsprozent gemacht werden. Sie müssen in Gewichtsprozent angegeben werden, wenn das Vorhandensein des Einzelfuttermittels durch Worte, Bilder oder Grafik betont wurde. Die Angabe der spezifischen Bezeichnung des Einzelfuttermittels kann durch die Bezeichnung der Kategorie gemäß Anlage 3 der FutMV, zu der das Einzelfuttermittel gehört, ersetzt werden,</p> <p>f) die obligatorischen Angaben nach Kapitel II in Anhang VII - Kennzeichnung der analytischen Bestandteile. (Ausnahme: bei Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten nicht erforderlich). Es darf nach Anhang II Nr. 5 der VO (EG) 767/2009 für Futtermittel für Heimtiere der Ausdruck "Rohprotein" durch "Protein"; "Rohöle und Rohfette" durch "Fettgehalt" und "Rohasche" durch "Ascherückstand" oder "anorganischer Stoff" ersetzt werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FutMV_Anlage 3_16-11 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang II_18-05 VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang VII_18-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 17 Abs. 1,2, + Anlage 3 FutmV

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung Mischfuttermittel zusätzliche Anforderungen

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkräcker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
25026	Bei Mischfuttermittel sind die analytischen Bestandteile wie folgt zu kennzeichnen: - Bei Alleinfuttermitteln und sonstigen Ergänzungsfuttermitteln für Katzen, Hunde und Pelztiere sind der Gehalt an Rohprotein, Rohfaser, Rohfett und Rohasche anzugeben - Bei Mineralergänzungsfuttermittel für alle Tierarten sind der Gehalt an Calcium, Natrium und Phosphor anzugeben. Werden bei Mischfuttermitteln unter der Überschrift "Analytische Bestandteile" oder "Inhaltsstoffe" sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe aufgeführt, sind sie in der Gesamtmenge anzugeben. Bis zum 1. Januar 2020 dürfen Einzel- und Mischfuttermittel noch nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichnet werden. Nach diesem Termin ist ein Abverkauf bis zur Erschöpfung der Bestände möglich.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 17 Abs. 1 f), Anhang VII Kapitel II
20385	Bei der Angabe der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln für Heimtiere kann anstelle der spezifischen Bezeichnung der Einzelfuttermittel die Gruppe nach Anlage 3 der FutMV angegeben werden, zu der das Einzelfuttermittel gehört. Mitgeltende Unterlagen: FutMV_Anlage 3_16-11	FutMV	§ 6 Abs. 3 + Anlage 3
20373	Bei Mischfuttermitteln muss der Feuchtigkeitsgehalt in der Kennzeichnung angegeben werden, wenn er 1. 5% bei Mineralfuttermittel ohne organische Bestandteile 2. 7% bei Milchaustausch-Futtermitteln bzw. Mischfuttermitteln, die mehr als 40 % Milcherzeugnisse enthalten 3. 10% bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen 4. bei sonstigen Mischfuttermitteln 14% beträgt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 6

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung der Zusatzstoffe

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40922	Anhang I der VO (EG) 1831/2003 (Anlage) enthält die Kategorien und Funktionsgruppen von Futtermittelzusatzstoffen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 1831/2003 Anhang I_16-05	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang I
25024	Zählt ein Futtermittelzusatzstoff zu mehr als einer Funktionsgruppe, ist die Funktionsgruppe oder Kategorie seiner Hauptfunktion beim betreffenden Futtermittel anzugeben.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 9
25023	Folgende Zusatzstoffe werden mit ihrer spezifischen Bezeichnung und/oder der Kennnummer, der zugesetzten Menge und der entsprechenden Bezeichnung der Funktionsgruppe oder der Kategorie aufgeführt: a)Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt für mindestens ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier festgelegt ist, b)Zusatzstoffe der Kategorien „zootechnische Zusatzstoffe“ sowie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“, c)Zusatzstoffe, für die der im Rechtsakt zu ihrer Zulassung festgelegte empfohlene Höchstgehalt überschritten wird. Bis zum 1. Januar 2020 dürfen Einzel- und Mischfuttermittel noch nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichnet werden. Nach diesem Termin ist ein Abverkauf bis zur Erschöpfung der Bestände möglich.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 1
25021	Die Kennzeichnungsangaben sind nach Maßgabe des Rechtsaktes zur Zulassung des jeweiligen Futtermittelzusatzstoffes zu machen. Die die ordnungsgemäße Verwendung von Einzel- und Mischfuttermitteln betreffenden Kennzeichnungsangaben, die in dem Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes festgelegt sind, sind aufzuführen. Die zugesetzte Menge ist als Menge des Futtermittelzusatzstoffes auszudrücken, es sei denn, im Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes ist in der Spalte „Mindestgehalt/Höchstgehalt“ ein Stoff aufgeführt. In diesem Fall ist die zugesetzte Menge als Menge dieses Stoffes auszudrücken. Bis zum 1. Januar 2020 dürfen Einzel- und Mischfuttermittel noch nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichnet werden. Nach diesem Termin ist ein Abverkauf bis zur Erschöpfung der Bestände möglich.	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 1, Nr. 10

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet
Food_Supplies**Tiernahrung - Kennzeichnung der Zusatzstoffe**

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25020	<p>Wird bei Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln in der Kennzeichnung durch Worte, Bilder oder Grafiken das Vorhandensein eines Zusatzstoffes hervorgehoben, muss dieser wie ein Zusatzstoff gekennzeichnet werden, der der Deklarationspflicht unterliegt.</p> <p>Sind in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln Futtermittelzusatzstoffe enthalten, die nicht zwingend gekennzeichnet werden müssen, können diese freiwillig mindestens mit der Bezeichnung (Aromastoffe: Funktionsgruppe) gekennzeichnet werden.</p> <p>Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Zusatzstoff freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge anzugeben.</p> <p>Die restlichen Angaben (Ausnahme Aromastoffe) müssen auf Anfrage des Käufers bekanntgegeben werden.</p> <p>Bis zum 1. Januar 2020 dürfen Einzel- und Mischfuttermittel noch nach den bisherigen Bestimmungen gekennzeichnet werden. Nach diesem Termin ist ein Abverkauf bis zur Erschöpfung der Bestände möglich.</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 4, 6, 7, 8
25019	<p>Für Zusatzstoffe der Funktionsgruppen „Konservierungsmittel“, „Antioxidationsmittel“, „Farbstoffe“ und „Aromastoffe“ ist die Angabe der Funktionsgruppe ausreichend.</p> <p>Die restlichen Angaben müssen auf Anfrage des Käufers bekanntgegeben werden.</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Anhang VII Kapitel I Nr. 5, 6
40908	<p>Die Menge eines Zusatzstoffes, der auch natürlicherweise in einigen Futtermitteln vorkommt, darf zusammen mit der zugefügten Menge des zugelassenen Zusatzstoffes den vorgesehenen Höchstgehalt nicht überschreiten.</p>	VO (EG) Nr. 1831/2003	Anhang IV Nr. 1
40890	<p>Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11</p>	Leitfaden Kennz. Futtermittel	



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung Einzelfuttermittel zusätzliche Anforderungen

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20359	Einzelfuttermittel müssen in der Kennzeichnung das Wort "Einzelfuttermittel" tragen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15 a)
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
25012	Einzelfuttermittel müssen zusätzlich folgende Kennzeichnungselemente aufweisen: a) die Bezeichnung des Einzelfuttermittels nach dem Katalog von VO (EU) 68/2013, wenn die entsprechenden Bestimmungen erfüllt sind, b) die obligatorischen Angaben der jeweiligen Kategorie gemäß Anhang V. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_10-11 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 1
20360	Bei Einzelfuttermitteln müssen in der Kennzeichnung die Gehalte bestimmter Inhaltsstoffe bezogen auf die Originalsubstanz angegeben werden, z.B. Rohprotein, Stärke, Rohfaser. Welche Inhaltsstoffe für das betreffende Einzelfuttermittel jeweils anzugeben sind, ist in Anhang V der VO (EG) Nr. 767/2009 für die jeweilige Kategorie festgelegt. Die obligatorischen Angaben können durch die vorgesehenen Angaben der betreffenden Kategorie im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 ersetzt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_10-11 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 1 b) i. Verb. mit Anhang V + VO (EU) Nr. 68/2013
20361	Bei Einzelfuttermittel muss der Feuchtigkeitsgehalt angegeben werden, wenn er 14 % übersteigt, es sei denn ein anderer Wert ist in Anhang V VO (EG) Nr. 767/2009 oder im Katalog VO (EU) Nr. 68/2013 festgelegt. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang V_10-11 VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 6
20362	Bei Einzelfuttermitteln muss der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche auf dem Etikett angegeben werden, wenn der Gehalt von 2,2 % bezogen auf die Trockenmasse überschritten wird. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang I_10-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs 3 i.Verb.m. Anhang I Nr. 5

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Kennzeichnung Einzelfuttermittel zusätzliche Anforderungen

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
25013	<p>Enthalten Einzelfuttermittel Zusatzstoffe müssen außerdem noch folgende Angaben gemacht werden:</p> <p>a) die Tierart oder Tierkategorie für die das Futtermittel bestimmt ist, wenn der betreffende Zusatzstoff nicht für alle Tierarten genehmigt ist oder mit bestimmten Höchstmengen für bestimmte Tierarten zugelassen ist,</p> <p>b) Hinweise für die sachgemäße Verwendung, wenn ein Höchstgehalt für den Zusatzstoff festgelegt wurde (siehe Anlage Punkt Nr. 4)</p> <p>c) die Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Anhang II_18-05</p>	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 16 Abs. 2 + Anhang II Nr. 4
20363	Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln muss die Angabe der Nettomasse, bei flüssigen Einzelfuttermitteln die Angabe des Nettovolumens oder der Nettomasse tragen.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 15 e)

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10916	Jeder Unternehmer der ökologische/biologische Futtermittel erzeugt, aufbereitet, lagert oder in Verkehr bringt, muss vor dem Inverkehrbringen a) seine Tätigkeit der zuständigen Behörde melden, b) sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 27 VO (EG) Nr. 834/2007 unterstellen. Dies gilt auch für Importeure aus Drittstaaten und Exporteure.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 27 Abs.1, 28 Abs.1, 29 Abs. 1,2
10630	Es ist verboten, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Produktion und Verarbeitung von ökologische/biologischen Futtermitteln zu verwenden. Futtermittel, die eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf GVO tragen müssen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch bezeichnet werden. Zufällige, technisch nicht vermeidbare Kontaminationen unter 0,9% sind rechtskonform.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 9, 23 Abs.3
10915	Es dürfen nur Bio-Futtermittel bezogen werden, für die ein gültiges Bio-Zertifikat des Lieferanten vorliegt. Die einzelnen Mitgliedsstaaten erstellen eine öffentlich zugängliche Datenbank, die die aktuellen Bio-Zertifikate für die einzelnen Unternehmen beinhaltet.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.28 (5) Art.29+VO (EG) Nr.889/2008 Art. 92b
10631	Es ist verboten ökologische/biologische Futtermittel oder deren Ausgangsstoffe mit ionisierender Strahlung zu behandeln.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 10
10638	Ökologische/biologische Futtermittel müssen nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 Art. 4, 7, 18 und VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 26 produziert worden sein. Bis zur Verabschiedung ausführlicher Verarbeitungsvorschriften für Heimtierfutter auf EU-Ebene gelten einzelstaatliche Vorschriften oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen, von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards. Derzeit existieren in der BRD keine nationalen Vorschriften. Einzig der private Standard des Biokreis e.V. ist anerkannt.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 4, 7, 18 + VO (EG) Nr. 889/2008 Art. 26, 95 Abs. 5
10633	Futtermittel, die als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, müssen den Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Dies gilt wenn die Bezeichnungen aus der VO (EG) Nr. 834/2007 Anhang in sämtlichen Amtssprachen sowie daraus abgeleitete Verkleinerungen wie "Bio" oder "Öko" allein oder kombiniert verwendet werden, auch bei Handelsmarken und Hinweisen aller Art. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.834/2007 Anhang_13-11	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.23 Abs. 1 und 2
10637	Die Verwendung des nationalen Öko-Kennzeichens (des sogenannten Künastsiegels) muss bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vor dem erstmaligen Verwenden angezeigt werden. Hierfür ist das Muster ÖkoKennV Anlage 2 zu verwenden. Mitgeltende Unterlagen: ÖkoKennV Anlage 2	ÖkoKennV	§ 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10634	Wird ein Futtermittel als ökologisch/biologisch bezeichnet, muss zusätzlich die Codenummer der Kontrollbehörde die für das Unternehmen zuständig ist, deutlich sichtbar, unverwischbar und gut lesbar angegeben werden.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art.24 Abs. 1,2
10629	Lebende und unverarbeitete Futtermittel dürfen nur dann als ökologisch/biologisch bezeichnet werden, wenn alle Bestandteile dieses Erzeugnisses unter Einhaltung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 erzeugt worden sind.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 23 Abs. 1
10632	Futtermittel tierischer Herkunft, die während des Umstellungszeitraums auf biologische/ökologische Produktion produziert werden, dürfen nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnet oder vermarktet werden. Für pflanzliche Erzeugnisse aus dem Umstellungszeitraum existieren noch keine speziellen Kennzeichnungsvorschriften.	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 17, 26
10636	Ökologische/biologische Futtermittel, die die Anforderungen an die VO (EG) Nr. 834/2007 erfüllen dürfen zusätzlich ein nationales Öko-Kennzeichen (das sogenannte "Künast-Siegel") tragen. Die Gestaltung des Öko-Kennzeichens ist in § 1 der ÖkoKennzV und in ÖkoKennzV Anlage 1 festgelegt. Das nationale Öko-Kennzeichen ist auf der Fertigpackung durch Aufdruck, Aufkleber oder einem auf sonstige Weise mit der Verpackung verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Mitgeltende Unterlagen: ÖkokennzV Anlage 1	ÖkoKennzG	§ 1 + ÖkoKennzV § 1,2
10642	Biologische/Ökologische Futtermittel dürfen das EU-Gemeinschaftslogo tragen. Wird es verwendet sind folgende Vorgaben zu beachten: a) Im gleichen Sichtfeld wie das Gemeinschaftslogo muss zusätzlich der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe angegeben werden, je nach Fall: -"EU-Landwirtschaft" , -"Nicht-EU-Landwirtschaft", -"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft". Sind mind. 98% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus demselben Land so kann die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe des Landes ersetzt oder ergänzt werden. Die Angabe "EU" oder "Nicht-EU" darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttyp als die Verkehrsbezeichnung erscheinen. Alle Angaben müssen gut sichtbar und unverwischbar und deutlich lesbar angebracht werden. b) Für die Anordnung dieser Kennzeichnungselemente gilt: -die Codenummer muss unmittelbar unter dem Gemeinschaftslogo angebracht werden; -der Ort der Erzeugung muss unmittelbar unter der Codenummer angebracht werden. c) Das Logo muss VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI entsprechen. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI_11-04	VO (EG) Nr. 834/2007	Art. 25 + VO (EG) Nr. 889/2008 Anhang XI

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Produkt ist ein Bio-Futtermittel

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
10627	<p>Beim Transport von biologischen/ökologischen Futtermitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen die Verpackungen, Behältnisse oder Transportmittel verplombt bzw. versiegelt sein. Dies ist nicht erforderlich, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Versender und Empfänger unterliegen dem Kontrollsystem und der Transport erfolgt auf direktem Wege b) Versender und Empfänger führen Buch über die Transportvorgänge und halten dieses für die Kontrollbehörde zur Verfügung und c) die Erzeugnisse werden von einem Dokument begleitet, das folgende Angaben enthält: - den Namen und die Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1,2
10628	<p>Beim Transport von verplombten bzw. versiegelten biologischen/ökologischen Futtermitteln, auch zum Groß- und Einzelhandel, müssen auf dem Etikett oder in einem Begleitpapier, das der Ware eindeutig zugeordnet werden kann, folgende Kennzeichnungselemente angegeben sein:</p> <p>- Name und Anschrift des Unternehmers und, soweit es sich um eine andere Person handelt, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses; - die Bezeichnung des Erzeugnisses; - den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde, die für den Unternehmer zuständig ist, und - gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie/des Loses.</p>	VO (EG) Nr. 889/2008	Art. 31 Abs. 1



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.	VerpackV	Anhang 1,Nr.3,Abs.2
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackV	§6 Abs.1
3051	<p>Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !"</p> <p>"Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"</p>	QS	Unternehmensintern
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Artikel Nr.:

Aerosolpackungen

Aerosolpackungen sind Einweg-Behälter, die mit Druckgasen (Stoffe mit einer kritischen Temperatur < 50° oder einem Dampfdruck bei 50° C > 3 bar oder Cyanwasserstoff) befüllt sind, mit einem Rauminhalt über 50 ml bis 1.000 ml bei Behältern aus Metall bzw. bis 220 ml bei Behältern aus geschütztem Glas oder Kunststoff, der nicht splittert bzw. bis 150 ml bei Behältern aus Glas oder splittendem Kunststoff. Produktbeispiele: Aerosolpackungen, Lacksprays/Deodorants mit Treibgas, Einweg-Gaskartuschen, Montageschaum, Sprühsahne.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5019	<p>Aerosolpackungen (Spraydosen), deren Behälter ein Gesamtfassungsvermögen von 50 Milliliter oder mehr aufweist dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt (Bedeutet das erstmalige Inverkehrbringen auf dem Markt der EU) werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 75/324/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aerosolpackungen mit Metallbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen 1000 Milliliter übersteigt; 2. Aerosolpackungen mit Glasbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter mit einem dauerhaften Schutzüberzug versehen ist, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter aus ungeschütztem Glas besteht; 3. Aerosolpackungen mit Kunststoffbehältern, deren Gesamtfassungsvermögen a) 220 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch keine Splitter bilden kann, b) 150 Milliliter übersteigt, sofern der Behälter beim Bruch Splitter bilden kann. <p>Zusätzlich sind die betroffenen Aerosolpackungen zu kennzeichnen und der Text der Etikettierung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.</p> <p>Das Konformitätskennzeichen besteht aus einem umgekehrten Epsilon „3“.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CD 75-324-EEC_15-04 RL 75-324-EWG_15-04</p>	13. ProdSV	§ 1
40146	<p>Fertigpackungen mit Erzeugnissen in Aerosolform sind nach Volumen zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Gewicht vorgeschrieben ist. Als Volumen ist das Volumen der Flüssigphase anzugeben. Darüber hinaus ist das Gesamtfassungsvermögen (Randvolumen im Rechteck) der Packung anzugeben. Die Angabe ist so zu gestalten, dass sie nicht mit der Angabe des Nennvolumens des Inhalts verwechselt werden kann.</p>	FertigPackV	§ 7 Abs.1



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
656	Hersteller und Importeure von Batterien müssen gesammelte Batterien unentgeltlich zurücknehmen und verwerten bzw. nicht verwertbare Batterien der ordnungsgemäßen Beseitigung zuführen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflichten auch Dritter bedienen (Einzahlung in Pool).	BattG	§ 5
50044	Batterien mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung (höchstens 2 g Lithium; mit Lithiumionen höchstens eine Nennenergie in Wattstunden von 100 Wh) müssen auf dem Gehäuse mit der Nennenergie in Wh gekennzeichnet werden. Der Hersteller/Lieferant hat ein Sicherheitsdatenblatt bzw. ein technisches Datenblatt zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss aus der Unterlage hervorgehen, dass die Prüfungen nach UN-Handbuch (III/38.3) bestanden wurden.	ADR	
3044	Es ist verboten, Batterien (auch in Geräten) in Verkehr zu bringen, die mehr als 0.0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten. Für Knopfzellen gilt: Ab dem 01. Oktober 2015 ist das Inverkehrbringen von Knopfzellen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, verboten. Mitgeltende Unterlagen: BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3
50112	Es ist verboten, Gerätebatterien in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten. Dieses Verbot gilt nicht für Nickel-Cadmium-Batterien, die in folgenden Geräten/Systemen eingesetzt werden: Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtung, medizinische Ausrüstung (Medizinprodukte), Für schnurlose Elektrowerkzeuge gilt: Ab dem 01. Januar 2017 ist das Inverkehrbringen von Elektrowerkzeugen mit cadmiumhaltigen Batterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent enthalten, verboten. Mitgeltende Unterlagen: BattG- Stand 20.11.2015_16-11	BattG	§ 3

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Batterien/Akkumulatoren

Artikel Nr.:

Aus einer oder mehreren nicht wiederaufladbaren Primärzellen oder wiederaufladbaren Sekundärzellen (Akkumulatoren) bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
658	<p>Alle Batterien müssen mit einer Kennzeichnung gemäß Anlage (durchgestrichene Mülltonne) versehen sein.</p> <p>Schadstoffhaltige Batterien (wenn Ausnahmen bestehen) müssen zusätzlich mit den chemischen Symbolen ("Cd", "Hg" oder "Pb") versehen sein, wenn die Anteile der Schwermetalle folgende Werte übersteigen:</p> <p>0,0005 Masseprozent Quecksilber,</p> <p>0,002 Masseprozent Cadmium,</p> <p>0,004 Masseprozent Blei.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Anlage BattG_14-04</p>	BattG	§ 17

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Biozide und mit Bioziden behandelte Produkte

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50802	<p>Für Biozide und Waren, die mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eingehalten werden.</p> <p>Ausnahmen des Geltungsbereichs der Verordnung sind zu beachten. (z.B. Pflanzenschutzmittel, Kosmetik, Arzneimittel, Spielzeug,...)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 528-2012 Biocidal products_15-04. VO (EU) Nr. 528-2012 Biozide_15-04</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 2
50549	<p>Für Nonfoodprodukte und Textilien, die mit Bioziden behandelt worden sind, sind Sicherheitsdatenblätter oder eine Liste der verwendeten Biozide zu überlassen</p> <p>Liegt eine Zulassungs-Nummer vor (innerhalb EU), ist diese ebenfalls mitzuteilen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 58, Abs. 1
50774	<p>Bei Biozidprodukten aus der EU gilt die jeweilige Zulassung des Herkunftslandes. Bei Produkten aus Drittstaaten muss der Importeur die Zulassung beantragen.</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 17
50806	<p>Seit 01. September 2015 dürfen Biozidprodukte nur Biozid-Wirkstoffe enthalten, die in einer Positivliste (Unionsliste der genehmigten Biozid-Wirkstoffe) aufgeführt sind. Hierbei sind die entsprechenden Produktarten der Verwendung sowie Fristen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter folgendem Link kann die Positivliste aufgerufen werden: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe/Genehmigte-Wirkstoffe.html</p>	VO (EU) Nr. 528/2012	Art. 95, Abs. 2



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Artikel Nr.:

Textilien

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten. Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50051	Dibutylzinnverbindungen (DBT) mit einem Gehalt von über 0,1 Gewichtsprozent in Erzeugnisse und Gemischen wie: - Imprägniersprays, - Matratzen, - PVC-Artikel, - Polyurethanschaum, - Textilien, - ggf. weitere Erzeugnisse und Gemische betroffen, sind ab 1. Januar 2012 verboten, wenn diese für den Endverbraucher vorgesehen sind. Der o.g. Termin für das Verbot gilt nicht für folgende Erzeugnisse und Gemische: - Ein-Komponenten- und Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Dichtungsmittel (RTV-1- und RTV-2-Dichtungsmittel) und Klebstoffe; - Farben und Beschichtungen, die DBT-Verbindungen als Katalysatoren enthalten, wenn diese auf Erzeugnissen aufgetragen sind; - weiche Polyvinylchlorid-(PVC)-Profile, mit Hart-PVC koextrudiert oder nicht; - Gewebe, die mit PVC beschichtet sind, das DBT-Verbindungen als Stabilisatoren enthält, wenn sie für die Verwendung im Freien vorgesehen sind; - im Freien befindliche Regenwasserleitungen, Regenrinnen und Anschlusssteile sowie Dach- und Fassadenverkleidungsmaterial. Hier greift das Verbot am 1. Januar 2015.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Einzelfuttermittel

Artikel Nr.:

Unter Einzelfuttermitteln versteht man Futtermittel, die aus nur einem Stoff bestehen, wie z.B. Kolbenhirse für Vögel oder Kaustangen aus Schwarten für Hunde.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40895	Alle Einzelfuttermittel, die zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden und noch nicht im Katalog der VO (EU) Nr. 68/2013 aufgeführt sind müssen über folgenden Link gemeldet bzw. registriert werden: www.feedmaterialsregister.eu Andere Formen der Registrierung werden nicht akzeptiert. Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr. 767/2009 Art. 24 Abs.6_11-04 VO (EU) 68/2013_17-11	Info Registrierung Einzelfuttermittel	
25006	Ergänzungsfuttermittel oder Einzelfuttermittel dürfen nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in einem Rechtsakt zur Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffes festgelegt ist.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 8 Abs. 1
20357	Einzelfuttermittel müssen entsprechend der guten Praxis frei sein von chemischen Verunreinigungen und Verarbeitungshilfsstoffen, sofern nicht im Katalog VO (EU) Nr. 68/2013 ein besonderer Höchstgehalt festgelegt ist. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs.3 + Anhang I Nr.1+ VO (EU) Nr. 68/2013
40624	Zur Kennzeichnung von Futtermitteln steht der Katalog der Einzelfuttermittel im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 zur Verfügung. Die Verwendung des Katalogs ist freiwillig. Die Bezeichnung eines im Katalog aufgeführten Einzelfuttermittels darf aber nur verwendet werden, wenn alle Bestimmungen des Katalogs erfüllt werden. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EU) Nr. 68/2013	Art. 1
20356	Bei Einzelfuttermitteln, die pflanzlichen Ursprungs sind, muss die botanische Reinheit 95 % betragen, sofern nicht im Anhang zur VO (EU) Nr. 68/2013 ein anderer Wert festgelegt ist. Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) 68/2013_17-11	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.Verb. mit Anhang I Nr. 2



Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet Food_Supplies

Tiernahrung - Mischfuttermittel

Artikel Nr.:

Mischfuttermittel bestehen aus mehreren Stoffen, z.B. Kaninchenkracker. Zu den Mischfuttermitteln zählen Alleinfuttermittel, Diätfuttermittel, Ergänzungsfuttermittel.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20374	In Mischfuttermitteln darf der Gehalt an salzsäureunlöslicher Asche, bezogen auf die Trockensubstanz, höchstens 2,2% betragen. Es sei denn es handelt sich um: 1. Mischfuttermittel mit zugelassenen Mineralbindemittel, 2. Mineralfuttermittel 3. Mischfuttermittel, die zu mehr als 50% aus Reis- oder Zuckerrübennebenenerzeugnissen bestehen, 4. Mischfuttermittel, die für Zuchtfische bestimmt sind und zu mehr als 15% aus Fischmehl bestehen, sofern ihr Gehalt auf dem Etikett angegeben wird.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Nr. 5
25006	Ergänzungsfuttermittel oder Einzelfuttermittel dürfen nicht mehr als das Einhundertfache des für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalts an Zusatzstoffen dieses Gehalts enthalten, sofern nichts anderes in einem Rechtsakt zur Zulassung des entsprechenden Zusatzstoffes festgelegt ist.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 8 Abs. 1
20411	Überschreitet ein Ergänzungsfuttermittel, für das kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen festgesetzt ist, den entsprechenden Höchstgehalt für Alleinfuttermittel aus Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG, darf es nur mit einem Hinweis in den Verkehr gebracht werden aus dem sich der Anteil der Tagesration ergibt und bei dessen Einhaltung der entsprechende Höchstgehalt für Alleinfuttermittel nicht überschritten wird. Mitgeltende Unterlagen: RL 2002/32/EG Anhang I_18-05	FutMV	§ 7 + Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG
20377	Mischfuttermittel darf nur in verschlossenen Packungen oder Behältnissen deren Verschluss so beschaffen sein muss, dass er nach dem Öffnen unbrauchbar geworden ist, in den Verkehr gebracht werden. Wird Einzelfuttermittel in Packungen in den Verkehr gebracht gilt für deren Verpackung das Gleiche.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 23 Abs. 1
20378	Von der Verpackungspflicht für Mischfuttermittel gibt es folgende Ausnahmen: Mischfuttermittel dürfen lose oder in unverschlossenen Packungen oder unverschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, wenn - die Mischfuttermittelausschließlich durch Mischung von Körnern oder ganzen Früchten hergestellt werden; - es Lieferungen des Herstellers von Mischfuttermitteln unmittelbar an den Futtermittelverwender sind; - es Mengen von Mischfuttermitteln mit einem Gewicht von höchstens 50 Kilogramm, die für den Endverwender bestimmt sind und unmittelbar aus einer geschlossenen Verpackung oder einem geschlossenen Behältnis entnommen werden, und - Futterblöcke oder Lecksteine.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 23 Abs. 2

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Diätfuttermittel

Artikel Nr.:

Diätfuttermittel sind für besondere Ernährungszwecke des Tiers bestimmt, z.B. bei Azidose.
Diätfuttermittel gehören zu den Mischfuttermitteln.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20382	Zusätzlich zu den allgemeinen Angaben sind für Diät-Futtermittel für besondere Ernährungszwecke folgende Angaben zwingend vorgeschrieben: a) das Wort "Diät-" in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung gemäß Art. 15 der VO (EG) Nr. 767/2009, b) der vorgesehene Verwendungszweck gemäß Artikel 9 der VO (EG) Nr. 767/2009, c) die Angabe, dass vor Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendung der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes eingeholt werden sollte.	VO (EG) Nr. 767/2009	Art. 18
40884	Ein Diätfuttermittel darf für den festgesetzten besonderen Ernährungszweck nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den jeweiligen Anforderungen des Anhangs I Teil A der Richtlinie 2008/38/ EG entspricht. Mitgeltende Unterlagen: RL 2008/38/EG Anhang I_15-11	FutMV	§ 3 + RL 2008/38/EG Anhang I
40890	Als Hilfestellung für die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln kann der Leitfaden zur Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln (nach Verordnung (EG) Nr. 767/2009) herangezogen werden. Mitgeltende Unterlagen: Leitfaden Kennzeichnung Futtermittel neu_13-11	Leitfaden Kennz. Futtermittel	
20376	Für Diätfuttermittel sind in Anlage 1 der FutMV die besonderen Ernährungszwecke mit den entsprechenden ernährungsphysiologischen Eigenschaften festgesetzt. Futtermittel für besondere Ernährungszwecke dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der entsprechende Verwendungszweck in Anlage 1 FutMV oder in das Verzeichnis der Richtlinie 2008/38/EG aufgenommen wurde und das Produkt die entsprechenden Ernährungsmerkmale erfüllt. Mitgeltende Unterlagen: FutMV_Anlage 1_16-11 RL 2008/38/EG Anhang I_15-11	FutMV	§ 2 i.V.m. Anlage 1 + RL 2008/38/EG Anhang I

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Tiernahrung - Diätfuttermittel

Artikel Nr.:

Diätfuttermittel sind für besondere Ernährungszwecke des Tiers bestimmt, z.B. bei Azidose.

Diätfuttermittel gehören zu den Mischfuttermitteln.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
20386	<p>Diätfuttermitteln dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn angegeben ist:</p> <p>1. Die Gehalte an den in Anlage 1 der FutMV aufgeführten Inhaltsstoffen und der Energiegehalt - falls vorgesehen</p> <p>2. Die Einzelfuttermittel oder Futtermittelzusatzstoffe, die für die ernährungsphysiologischen Merkmale wesentlich sind.</p> <p>Diät-Ergänzungsfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn Hinweise auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration angegeben ist.</p> <p>Die Vorgaben zu Angaben gemäß Anlage 1 der FutMV sind zu beachten wie z.B. die Angabe der Fütterungsdauer und die Angaben in der Gebrauchsanweisung bzw. sonstige Angaben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FutMV_Anlage 1_16-11</p>	FutMV	§ 4 Abs. 1 + Anlage 1
20390	<p>Werden bei Diätfuttermittel für Hunde und Katzen Angaben zum Energiegehalt gemacht, so sind die Angaben nach den Schätzgleichungen nach Anlage 2 Teil 2 der FutMV zu berechnen. Der Energiegehalt ist als umsetzbare Energie in Megajoule je kg (MJ/kg) anzugeben. Die angegebenen Werte dürfen von den ermittelten nicht mehr als 15 % abweichen.</p> <p>Energiewerte für andere Tierarten wie Hunde und Katzen und/oder Proteinwerte müssen bei Diätfuttermitteln auf Grundlage einer wissenschaftlichen Methode angegeben werden; in diesem Fall ist ein Hinweis auf die Berechnungsmethode anzugeben.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: FutMV_Anlage 2_16-11</p>	FutMV	§ 6 Abs. 2 + Anlage 2

Einkaufsbereich: Tiernahrung und Zubehör

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Tiernahrung_Zubehör / Pet

Food_Supplies

Artikel Nr.:

Tierspielzeug

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50603	Tierspielzeug, das wie Spielzeug gestaltet ist oder einen attraktiven Spielwert/Aussehen für Kinder besitzt, muss alle Anforderungen der Spielzeugrichtlinie bzw. der 2. ProdSV und der Normenreihe DIN EN 71 ff erfüllen.	Arbeitsausschuss Marktüberwachung	Umlaufbeschluss 04/2012 i.V. mit Spielzeugrichtlinie